

Berliner Zeitblatt... Man abonnirt bei allen...
Preis: 1.00 M. pro Quartal...
Verlag: Neuberger Buchhandlung in Berlin.



Abonnements-Preis...
für das Berliner Zeitblatt...
Preis: 1.00 M. pro Quartal...
Verlag: Neuberger Buchhandlung in Berlin.

Berliner Zeitblatt

und Handels-Zeitung.

Nr. 320
35. Jahrgang
Mittwoch
27. Juni 1906

Hierzu die Wochen-Beläge
Technische Rundschau No. 26.

Der Zeugnisszwang gegen die Presse.

Als König Benediktus von Böhmen Zweifel in die eheliche Treue der Königin setzte, hielt er für das zuverlässigste Mittel, sich über diesen Punkt zu vergewissern, eine Anfrage bei ihren Beichtiger. Dieser aber verweigerte die Preisgabe des Beichtgeheimnisses und blieb auch standhaft, als ihm der König mit Anwendung des Zeugnisszwanges drohte. Der Zeugnisszwang spielte sich in jenen gewalttätigen Zeiten nicht mit jenen Mitteln ab wie Geldstrafe und Haft bis zur Dauer von sechs Monaten; der König stellte dem Beichtiger vielmehr ein unheimliches Verbot in den Händen der Wölfin in Aussicht und ließ, als dieser auch dann fest blieb, ihn von vier Gefährlichen ergreifen und ihn über die Wolbabrücke in den Fluß werfen. Die katholische Kirche aber belohnte diese Wilschreie ihres Beichtigers bei Wahrung des Beichtgeheimnisses damit, daß Jan Womut oder, wie ihn der Volksmund jetzt nennt, Nepomut unter die Zahl der Heiligen aufgenommen wurde.

Die katholische Kirche hat es noch immer verstanden, jede ihre wichtige Handlung mit dem entsprechenden Hochwürden des Nepomut, das heißt damit, daß sie den das Beichtgeheimnis in den Tod wahren Beichtiger die höchste Ehre verlieh, welche sie zu verleihen hat, auch härteste betont, welchen Wert sie auf die Beobachtung dieses Geheimnisses legt. Demgemäß konnte es ihr, als sich die modernen Staaten bildeten und sich ihre Gesetze geben, auch nicht schwer fallen, dem Recht der Beichtigen Geheimnisse mit der Einführung des Zeugnisszwanges zu widerstreben, wie auch in der Deutschen Reichsstaatsorganisation und der Deutschen Zivilprozedur die Bestimmung: daß zur Verweigerung des Zeugnisses der Geistliche in Ansehung dessen berechtigt ist, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist. Was dem katholischen Geistlichen recht war, wurde dem protestantischen und dem der säkular anerkannten Religionsgemeinschaften für die moderne Gesetzgebung natürlich billig; daneben ist Kerzen und Rechtsanwältinnen das gleiche Zeugnissverweigerungsrecht für die ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten Tatsachen bewilligt worden. Weides sind Fälle, welche auf eine jahrhundertelange Praxis und eine dementsprechend angelegene soziale Stellung zurückzuführen. Ein neuer Stand aber, der sich die höchsten der Weltgeheimnisse noch nicht hat angeschlossen erlangen können, alleseits werden noch nicht das Zeugnissverweigerungsrecht deshalb bei den maßgebenden Faktoren noch nicht das nötige Verständnis vorhanden ist, das sich die Angehörigen der Presse.

Die Frage der Zeugnissverweigerung und des Zeugnisszwanges wurde für die Redakteure und die sonstigen an der Tagespresse tätigen Personen erst praktisch mit der Einführung des Pressegesetzes, das heißt mit dem Jahre 1848. Die vor dieser Zeit geschaffenen Gesetze konnten natürlich den Redakteur als besonders zeugnissverweigerungsberedigtig Person nicht aufzählen, und so lagen auch nach dieser Zeit, wenn ein Redakteur nach dem Namen des Verfassers eines Artikels gefragt wurde, zur Entscheidung der Frage, wie weit er diesen Namen zu nennen verpflichtet ist, nur die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Zeugnisspflicht vor. Nun hatten viele alle modernen Staaten so auch die Staaten des Deutschen Bundes eine weitgehende Zeugnisspflicht für jeden einzelnen Bürger in Strafsachen statuiert. Wie nun in einzelnen deutschen Staaten, insbesondere in Preußen, in einer fünfzigjährigen Entwicklung diese Zeugnisspflicht gegen die Presse, wenn sie unbenannte Mitteilungen druckte, geschahigt worden ist, wie man sich nicht leicht beugen hat, den Zeugnisszwang in Strafsachen, für die er nicht geschaffen war, anzuwenden, wie eine ab und zu in der Literatur auftauchende der Presse günstige Rechtsauslegung nach kurzer Zeit immer wieder von einer gegenteiligen Interpretation niedriger kämpft worden ist, das einmal zusammengefaßt und damit gesagt zu haben, wie zahlreich die Zeugnisszwangsverfahren gegen die Presse in den letzten Jahren gewesen sind, ist die verbodentlichste Arbeit eines Redakteurs der Frankfurter Zeitung in seinem eben erschienenen Buche „Der Zeugnisszwang gegen die Presse.“

Der Hauptvorwurf trifft wohl, wenn man diese fünfzigjährige Entwicklung überblickt, die gelegentlichen Faktoren zunächst in Preußen und dann im Reich; denn es hat von vornherein nicht an Stimmen gefehlt, welche die eigenartige Stellung der Presse gegenüber ihren anonymen Mitarbeitern erklarten und deshalb auf eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen hinarbeiteten. Wiederholt sind im Abgeordnetenhaus und später im Reichstage, insbesondere bei Schaffung der Reichsjustizgesetze und des Pressegesetzes, Anträge gestellt worden, welche in der Formulierung gipfelten: „Drucker, Verleger, Kommissionsverleger und

Redakteure dürfen nicht durch Zwangsregeln angehalten werden, über die Verfasser oder Herausgeber von Druckschriften oder über den Inhalt der in solchen enthaltenen Mitteilungen Zeugnis abzulegen.“ Im Abgeordnetenhaus ist ein solcher Gesetzesentwurf sogar einmal angenommen worden, das Herrenhaus hat ihn dann aber abgelehnt. Die Vertreter der reformfeindlichen Ansicht haben sich darauf gefügt und stützen sich heute noch darauf, daß die Presse mit dem Zeugnissverweigerungsrecht ohne Grund ein neues Privilegium geschaffen werde, das die Gefahr bestche, die Ermittlung schwerer Verbrechen könnte dadurch vereitelt werden, und der wirklich Schuldige könne unter Umständen auf diese Weise vor der wohlverdienten Strafe bewahrt bleiben. Alle diese Gründe sind nicht stichhaltig, und sind auch, so oft sie vorgebracht wurden, von den Redigenten der Anstalten widerlegt worden, freilich ohne die vorzuzufassen Meinung der Gegner damit zu rechtfertigen. Dem Privilegium favorablen der Zeugnissverweigerung steht, wie es der Abgeordnete Reichensperger treffend bemerkt hat, das Privilegium odiosum gegenüber, daß der verantwortliche Redakteur als Täter gestraft wird, unabhängig davon, ob er der Verfasser des inkriminierten Artikels ist oder nicht. Wenn man mit der Behauptung operiert, der Name eines schweren Verbrechens faulle verlogen bleiben, wenn der Redakteur sein Zeugnis verweigert, so möchte man aus den vielen Fällen der Zeugnissverweigerung, welche sich in den letzten 50 Jahren ereignet haben, doch wenigstens einen ansführen können, in welchem die Zeugnissverweigerung diesen Erfolg oder wenigstens diesen Zweck gehabt hat. Die Presse kann viel eher für sich den Ruhm beanspruchen, bei der Entdeckung von Verbrechern, welche wenigstens zu festem, als bei sie zu ihrer Rechtfertigung beigetragen hätte. Wenn dieser Tage Vorwurf aber überhaupt aufgestellt wird, so möchte er viel eher dazu führen, das Zeugnissverweigerungsrecht der Geistlichen einzuführen; denn der Gedanke liegt viel näher, daß der schwere Verbrecher aus dem Bedürfnis heraus, irgendeiner Menschensei sich anzuvertrauen, hierzu den Geistlichen wählt, weil er weiß, daß die meisten hiervon nicht als Zeugen gegen ihn in Betracht kommen, so konnte in zahlreichen Fällen damit gerechnet werden, daß das Mitteilungsbedürfnis des Verbrechers so stark ist, daß er bei aller Eile vor dem Beratenwerden sich doch einer anderen Person anvertraute, welche dann natürlich keine Pflicht zur Geheimhaltung hätte und vermutlich auch zum Zeugnisszwang würde. Wie wenig hiervon die Beweise des Staatswohls und der Strafschwere zu sehen, zeigen die Paragrafen 80 bis 82 des Preussischen Allgemeinen Landrechts.

§ 80. Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverweigerung anvertraut wurde, das muß er bei Verleumdung seines Amtes geheim halten. § 81. Was ein Richter unter dem Siegel der Amtsverweigerung anvertraut hat, das darf er nicht offenbaren. § 82. Soweit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses notwendig ist, um eine den Staat bedrohende Gefahr abzuwenden oder ein Verbrechen zu verhüten oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuwehren oder vorzubeugen, muß der Geistliche das Verstecken der Wahrheit ansetzen.

Diese Einschränkungen des Landrechts haben unsere geltenden Verfassungen bezüglich der Presse nicht angenommen (die Ansicht, daß die Landrechtsparagrafen heute noch in Kraft seien, interessiert von unserem Standpunkte nicht), und so wird man mit diesen veralteten Argumenten auch nicht gegenüber den Redakteuren operieren dürfen, wenn es sich darum handelt, ihnen ein Zeugnissverweigerungsrecht zuzugestehen. Das ihnen dieses aber gebührt, dafür spricht die entsprechende Erwägung, daß die Tagespresse ihre Aufgaben, an allen Orten des öffentlichen Lebens mitzuarbeiten und insbesondere an allen hervortretenden Mängeln Kritik zu üben, nicht genügen kann, wenn nicht die Anonymität der Mitarbeiter gewahrt bleibt, welche ungenutzt bleiben wollen. Bei der vielfachen Abhängigkeit, in welcher sich der Kulturkampf als Beamter, Angestellter, Religions- und Parteimitglied befindet, können Zustände dieser Art nicht offen bestehen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, ernstliche Unannehmlichkeiten und Nachteile zu erleiden. Die Mitarbeiter gerade dieser Persönlichkeiten ist als Gefahr des politischen Lebens oder nicht zu unterschätzen; sie zeigen gerade, wie sehr alle Schichten unseres Volkes an Staatswohl und an den Funktionen seiner einzelnen Organe teilhaben, und nur ein Staat, bei dem dieses Interesse und diese Teilnahmefähigkeit, wird bei den für sich und in der Zukunft sicheres Staatswohls. Wenn der preussische Staat jetzt vor hundert Jahren bei Jena zugrunde gegangen ist, so ist wohl als letzte Ursache hierfür die Teilnahmlosigkeit der Bürger am Staate festgehalten worden. Wir wollen uns freuen, daß an Stelle dieser Teilnahmlosigkeit die lebhafteste Teilnahme getreten ist und wollen sie nicht künstlich unterbinden, indem wir die in früherer Mitarbeit sich anwendende Interesse Lauter durch den Zeugnisszwang gegenüber der Presse fernhalten. Man wird gewiß dem rühmlichen Volke die Palme in der Entwicklung der Staatskunst und des Bürgerstums zuerkennen, und diese fingen können wüsten die Mitarbeit des einzelnen Bürgers am Staate so sehr zu schätzen, daß sie sogar Populardruckereien schufen, das heißt Klagen, die quis ex populo anstehen konnte, mit denen also jedermann das

Interesse der Gesamtheit wahrnehmen konnte. Das einzige Surrogat, welches wir heute für diese manchmal recht unübersichtlichen Klagen haben, ist die Veröffentlichung in der Presse. Es kann daher den gelegentlichen Faktoren für die künftige Reform des Strafprozesses nicht genug an Herz gelegt werden, der Presse ihre Aufgabe öffentlicher Kontrolle und öffentlicher Erziehung zu erleichtern durch Gewährung des vollen Zeugnissverweigerungsrechts für alle ihre Angehörigen.

Es werden für eine solche Gesetzesformulierung neben den vorstehenden politischen Erwägungen auch die unerquicklichen Erfahrungen sprechen, welche bei Handhabung des Zeugnisszwanges durch die Praxis unserer Gerichte in den letzten 50 Jahren gemacht worden sind. Es ist das Verdienst des Gelehrten Buches, durch seine Zusammenstellung aller Fälle von Zeugnisszwang gezeigt zu haben, daß die Weisheit der Fälle, welche sich ereignet haben, gar nicht im ordentlichen Gerichtsverfahren, sondern im Disziplinarverfahren statgefunden haben. Im ordentlichen Strafverfahren haben unsere Gesetze eine allgemeine Zeugnisspflicht angesetzt, und es ist daher, wenn auch bedauerlich, so doch unter dem herrschenden Rechte nicht zu ändern, daß der Redakteur, der seiner beruflichen Pflicht genügt und das Zeugnis verweigert in die Zwangshaft genommen wird. Wenn das Interesse der Allgemeinheit an der Verfolgung von Verbrechen und Vergehen dem Gesetzgeber so wichtig erschienen, daß er einen so rigorosen Zeugnisszwang für Strafsachen schuf, so kann doch der Allgemeinheit kein gleiches Interesse an der Zurückführung von Disziplinarverfahren entgegengebracht werden; im Gegenteil, es ist hier auch Bestimmungen über den Zeugnisszwang vermissen, gleichwohl hat in den überwiegenden Fällen die Praxis sich für diesen Zeugnisszwang im gleichen Umfang wie bei den Strafsachen entschieden. Das Verbot sieht sich in der Regel so ab: eine Zeitung druckt irgendeine Mitteilung über Vorgänge bei der Eisenbahn, Bahn, Militär, die Bestimmungen über den Zeugnisszwang, daß man eine solche Zeitung die Mitteilung gemacht haben sollte, daß er damit seine Dienstpflicht verletzt habe und eröffnet ein Disziplinarverfahren gegen „unbestimmt“. In diesem Verfahren eruchte die Eisenbahn oder sonstige Behörde, den Redakteur als Zeuge über den Verfasser des fraglichen Artikels zu hören, weigerte der Redakteur die Namensnennung, so wurden die Bestimmungen über den Zeugnisszwang nicht anzuwenden, die Disziplinarverfahren doch nur den ordentlichen Gerichte für die vor ihnen stattfindenden Strafverfahren gegeben werden sollten, angewandt auf dieses Gerichtsverfahren zugunsten irgendeiner Verwaltungsbeförde. Die Eisenbahnbeförde selbst hat keine gesetzlichen Mittel, Geldstrafe oder Haft zwangsweise über einen schweigmäuligen Zeugen zu verhängen, und nur weil sie sich des Gerichtes zur Wehre der Gerichtsbeförde bedient, soll sie vollständig nicht unterworfen werden, als ihr an sich zustünde. Es ist in der Tat an der Zeit, daß diese ausbedehnte vom alten preussischen Obertribunal und Kammergericht inaugurierte Praxis dadurch aus der Welt geschafft wird, daß reiner Litz gemacht wird, und jeder Zeugnisszwang gegen die Presse abgelehnt wird. Mit halben Maßregeln ist, darin stimmen wir Gelsen vollkommen zu, nicht zu erweichen; denn in den Fällen vorstehenden, in denen der Redakteur zur Abgabe seines Zeugnisses gezwungen werden kann, ist befehligt der erstens die ersten Aussagen dieser Bestimmungen und damit der Erhaltung des jetzigen Zustandes. Es gilt nur einmal durch die Macht des Gesetzes die jegliche Vorzugenommenheit vieler Kreise zu beseitigen. Ist der Zeugnisszwang gegen die Presse erst abgeschafft, so dürfen wir bei einer auch nur ein Verzeihen hätte, folgenden Reform des Strafgesetzbuches vielfach das interessante Schauspiel erleben, daß dieselbe Gesetzgeber, der erst der Presse das Zeugnissverweigerungsrecht nicht geben wollte, ihr nachher die Zeugnissverweigerungs pflicht aufzulegt; denn bei Geistlichen, Kerzen und Anwälten hat die Entwicklung bereits zu dem § 300 des Strafgesetzbuches geführt, welcher lautet:

Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verleiher in Strafsachen, Ärzte, Bundräte, Pfaffen, Richter sowie die Schlichter dieser Personen werden, wenn für unbestimmt Zeugnissverweigerungsrecht, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Berufes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Der Generation, die in diesen Paragrafen auch die Verleger, Redakteure, Schriftführer, Buchhändler, sowie die Schlichter dieser Personen bestrafen, wenn für unbestimmt Zeugnissverweigerungsrecht, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Berufes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

• Vom Khatirod als seinem Sterbendem sprach der ehemalige Hofschänkenbesitzer General v. Zothke am Sonntag bei einem Abschiedessen, das ihm von den Herren der Kolonialverwaltung gegeben wurde. Wir hätten Herrn v. Zothke, der ja immerhin seine Persönlichkeit für unsere Kolonien eingebracht hat, gern den Gefallen getan, seine böse Abschiedsrede mit dem Manier der Liebe zu deuten. Aber fast scheint es, als ob er selbst für ihre Verbreitung Sorge getragen hat, und so müssen wir wohl oder übel immer Lehren davon Mitteilung machen. Nach dem Wort vom „Sterben“

*) Der Zeugnisszwang gegen die Presse. Kommissionsverleger und...
Verlag: Neuberger Buchhandlung in Berlin.